

Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG
Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln

Volksgartenstraße 54a
50677 Köln

Fernruf: (0221) 931817-0
Telefax: (0221) 324548

Allgemeine Informationen über die Versicherung in unserer Abteilung Z 2002¹

Die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) mit Sitz in Köln. Sie hat den Zweck, die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer der beteiligten Arbeitgeber (zur Zeit ca. 150 aus der Verkehrsbranche) in Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen. Die Pensionskasse unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53177 Bonn.

Arbeitnehmer der an Abteilung Z 2002 beteiligten Arbeitgeber können sich bei der PK auf rein freiwilliger Basis versichern. Die Versicherung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende jeden Jahres gekündigt werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis richten sich nach der Satzung der Pensionskasse (PK-Satzung, §§ 29 ff.). Ein Exemplar der aktuellen Satzung wird dem Versicherten vom Arbeitgeber spätestens bei Übergabe des Versicherungsscheins ausgehändigt. Bei Abschluss der Versicherung kann der Arbeitnehmer wählen, ob sein Versicherungsschutz lediglich Altersrente oder zusätzlich auch Erwerbsminderungsrente und/oder Hinterbliebenenrente umfassen soll (§ 29a PK-Satzung). Der Versicherte erwirbt bei Vorliegen der satzungsrechtlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Altersrente ab 62 (mit Zuschlag bei späterem Rentenbeginn) und bei entsprechend gewähltem Schutzzumfang auch auf Erwerbsminderungsrente und/oder Hinterbliebenenrente (§§ 29b bis 29d PK-Satzung). Die Renten werden monatlich im Voraus gezahlt.

Die Betriebsrente des Arbeitnehmers wird in Abteilung Z 2002 im Regelfall² durch reine Arbeitnehmerbeiträge (Entgeltumwandlung) finanziert, die auf entsprechenden Antrag des Arbeitnehmers in der gewünschten Höhe vom Arbeitgeber monatlich oder in bis zu drei jährlichen Einzelbeträgen an die Pensionskasse abgeführt werden; im Jahr 2020 liegen der jährliche Mindestbeitrag bei 238,88 € und der jährliche Höchstbeitrag bei 6.624,00 € (§ 30 PK-Satzung; diese Werte steigen kraft Gesetzes jährlich um etwa 2,5 %). Gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG muss der Arbeitgeber 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Pensionskasse abführen, sofern durch Tarifvertrag nicht etwas anderes geregelt ist (für bereits vor dem 1.1.2019 vereinbarte Entgeltumwandlungen gilt gemäß § 26a BetrAVG der Zuschussanspruch erst ab dem Jahr 2022).

Seit dem 1. Januar 2017 beträgt der Garantiezins für neue Versicherungsverhältnisse 0,9 %. Die Betriebsrente wird auf Basis der Summe der bis zum Beginn der Rente für den Arbeitneh-

¹ Diese Information (Stand: Januar 2020) gilt nur für ab dem 01.01.2017 neu begründete Versicherungsverhältnisse, nicht für in früheren Jahren begründete Versicherungsverhältnisse. Soweit in dieser Information von Arbeitnehmer oder Versichertem die Rede ist, gilt dies für männliche, weibliche und diverse Arbeitnehmer in gleicher Weise.

² Bei einigen Arbeitgebern gibt es einen tarifvertraglichen Anspruch der Arbeitnehmer auf arbeitgeberfinanzierte Beiträge zur Abteilung Z 2002.

Kuratorium: Dipl.-Ing. Michael Emschermann (Vorsitzender)
Vorstand: RA Dr. jur. Hans-Peter Ackmann LL.M., Stefanie Grünert MBA

Sparkasse KölnBonn
Kto.-Nr. 11492972, BLZ 37050198
IBAN: DE81 3705 0198 0011 4929 72
BIC: COLSDE33

mer insgesamt eingezahlten Beiträge einerseits und dem für den Zeitpunkt der jeweiligen Beitragszahlung maßgeblichen Verrentungsprozentsatz (Steigerungsbetrag) andererseits berechnet. Die für ein Kalenderjahr entrichteten Beiträge werden mit dem Steigerungsbetrag verrentet, der für das Lebensjahr maßgeblich ist, das der Versicherte in diesem Kalenderjahr beginnt (vgl. die Tabelle auf S. 62/63 der PK-Satzung). Vereinfachtes Beispiel: Bei einem PK-Jahresbeitrag von 1.200,00 € und einem Arbeitgeberzuschuss von 180 € ergibt sich bei Einzahlung im (durchschnittlichen) Lebensalter 50 eine garantierte lebenslange Monatsrente ab 62 in Höhe von $(1.380 \text{ €} \times 0,267 \% =) 3,68 \text{ €}$, wenn als Versicherungsschutz nur Altersrente gewählt wurde. Wird 30 Berufsjahre in dieser Höhe eingezahlt, ergibt sich eine garantierte lebenslange Altersrente von 110 € monatlich.

Einmal jährlich sowie bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis wird der Versicherte in Form eines Beitragskontoauszugs über den aktuellen Stand der Betriebsrente (Anwartschaft auf Altersrente) informiert. Scheidet der versicherte Arbeitnehmer bei dem an unserer Kasse beteiligten Arbeitgeber vor Eintritt des Rentenfalls aus, hat er die Möglichkeit, die Versicherung beitragsfrei zu stellen oder sich mit von ihm selbst zu tragenden Beiträgen freiwillig weiter zu versichern (§§ 30a bis 30c PK-Satzung). Eine Beitragserstattung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die Beiträge nicht im Wege der Entgeltumwandlung geleistet wurden und die Anwartschaft noch nicht unverfallbar geworden ist (§ 30a Abs. 3 und § 30b Buchstabe b) PK-Satzung). Der Übertragungswert einer unverfallbar erworbenen Anwartschaft kann im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Jahres auf Antrag des Arbeitnehmers auch auf eine andere Altersversorgungseinrichtung übertragen werden (vgl. zu den Details § 30i PK-Satzung).

Die Pensionskasse unterliegt – wie alle anderen betrieblichen Altersversorgungssysteme – versicherungstechnischen Risiken (insbes. steigende Lebenserwartung der Versorgungsanwärter und Rentner). Diese versicherungstechnischen Veränderungen, die zu einer Erhöhung der notwendigen Deckungsrückstellung für die Verpflichtungen der Kasse führen, müssen aus den Erträgen der Pensionskasse finanziert werden. Zur Sicherstellung ihrer Verpflichtungen verfolgt die Pensionskasse eine traditionell konservative Anlagepolitik. Der Großteil des Anlagevermögens wird bisher in festverzinslichen Euro-Wertpapieren angelegt. Wegen des bereits seit vielen Jahren extrem niedrigen Zinsniveaus werden diese Anlagen um Anlageklassen mit höherem Risikoprofil ergänzt. Hierzu gehören z.B. Fremdwährungsanleihen, Aktien und Immobilien. Bei weiter andauerndem oder sogar weiter abfallendem Niedrigzinsniveau wird der Bedarf für Investitionen in Anlageklassen mit höherem Risikoprofil steigen, um die erforderliche Rendite noch erzielen zu können. Die Pensionskasse verfolgt dabei die Strategie einer breiten Risikostreuung über verschiedene Investitionskriterien. Ebenso wie andere Altersversorgungseinrichtungen berücksichtigt die Pensionskasse dabei auch den Aspekt der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Governance) unter Abwägung ökonomischer Aspekte. Eine Übersicht über das Anlagenportfolio ergibt sich aus dem jährlichen Geschäftsbericht der Pensionskasse, der jeweils im Oktober auch im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Diese Information beruht auf der PK-Satzung mit Stand vom 01.01.2020. Künftige Satzungsänderungen, aus denen sich auch Änderungen der Versicherungsbedingungen für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse ergeben können, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Derartige Satzungsänderungen, welche die Hauptversammlung der Pensionskasse mit 2/3-Mehrheit beschließen kann, bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (BaFin).

Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG
Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln

Volksgartenstraße 54a
50677 Köln

Fernruf: (0221) 931817-0
Telefax: (0221) 324548

Steuer- und Sozialabgabeformen **über die Versicherung in unserer Abteilung Z 2002** **(Stand: 15. Mai 2020)**

1. **Vorbemerkung**

Diese Steuerinformationen und Hinweise zur Beitragspflicht in der Sozialversicherung sind auf der Grundlage der aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen verfasst. Künftige Änderungen der gesetzlichen Regelungen sind möglich, diese können sich sowohl auf die Anwartschaftsphase als auch die Rentenphase auswirken.

2. **Anwartschaftsphase**

- a) In der Anwartschaftsphase sind in einem ersten Dienstverhältnis die **Arbeitgeberbeiträge** nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Die steuerfreien Arbeitgeberbeiträge sind im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) auch nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung.
- b) Bei der vom Arbeitnehmer vorgenommenen **Entgeltumwandlung** sind die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis in der Anwartschaftsphase nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Diese Steuerfreigrenze kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht schon für Arbeitgeberbeiträge (z.B. zu Abteilung A, A 2000 oder Z 2002 der Kasse) verbraucht worden ist. Die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) auch nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Diese Regeln gelten auch für die spätestens ab dem Jahr 2022 gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberzuschüsse zur Entgeltumwandlung.

3. **Rentenphase**

- a) In der Rentenphase müssen die **Rentenzahlungen** in vollem Umfang versteuert werden (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG), soweit sie auf **Arbeitgeberbeiträgen**, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei geleistet wurden, beruhen. Rentenzahlungen aus Beiträgen, die nach § 3 Nr. 63 EStG nicht steuerpflichtig waren, sind auch beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V), in der Krankenversicherung jedoch mit Ausnahme des dort seit 2020 geltenden monatlichen Freibetrags von 159,25 €.

b.w.

Kuratorium: Dipl.-Ing. Michael Emschermann (Vorsitzender)
Vorstand: RA Dr. jur. Hans-Peter Ackmann LL.M., Stefanie Grünert MBA

Sparkasse KölnBonn
Kto.-Nr. 11492972, BLZ 37050198
IBAN: DE81 3705 0198 0011 4929 72
BIC: COLSDE33

- b) In der Rentenphase müssen die **Rentenzahlungen**, die auf **Entgeltumwandlungsbeiträgen** beruhen, in vollem Umfang versteuert werden (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG), soweit sie in der Anwartschaftsphase steuerfrei waren. Ferner sind diese Rentenzahlungen auch beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V), in der Krankenversicherung jedoch mit Ausnahme des dort seit 2020 geltenden monatlichen Freibetrags von 159,25 €. Diese Regeln gelten auch für die Rentenzahlungen, die auf den spätestens ab dem Jahr 2022 gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberzuschüsse zur Entgeltumwandlung beruhen.